

24.10.2019 Vortrag RA Schmauß „Erben und Vererben“

In Deutschland wird jährlich eine Vermögensmasse von rund 400 Milliarden EURO vererbt. Dass dies nicht ohne Vorgaben des Gesetzgebers, ohne individuelle private Regelungen und ohne rechtliche Auseinandersetzungen vonstattengehen kann, erläuterte Rechtsanwalt Lothar Schmauß. Auf Einladung des CSU-Ortsverbandes Neunkirchen am Sand gab er einen Kurzüberblick über das Thema „Erben und Vererben“. Die „Linde“ in Kersbach war voll besetzt. Das hohe Interesse der Besucher zeigte sich auch in vielen Fragen, die jeweils auf der Stelle beantwortet werden konnten.

Der Referent erläuterte das Prinzip der Universalerbfolge und die Möglichkeit der Ausschlagung einer Erbschaft speziell im Falle des Überwiegens von Verbindlichkeiten. Die Fragenkreise „Digitaler Nachlass“ und „Auslandsimmobilien“ wurden angesprochen.

RA Schmauß stellte das System der gesetzlichen Erbfolge dar. „Ich will nicht als Ehestifter auftreten“ beteuerte er, „aber nichteheliche Lebensgefährten haben im Erbrecht eine äußerst schwache Stellung“. Nicht nur in diesem Bereich sei es sinnvoll, ein Testament oder einen Erbvertrag, der immer notariell beurkundet werden müsse, zu errichten. Es ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, um die gesetzliche Erbfolge, die sehr oft nicht den Wünschen der Beteiligten entspricht, auszuschließen. Diese Testierfreiheit hat aber ihre Schranke im Pflichtteilsrecht, welches einen Rettungsanker für Ehegatten und Kinder bzw. Kindeskindern darstellt. Versuche, dieses Pflichtteilsrecht auszuhöhlen, stehen vielfältige Gegenmaßnahmen gegenüber, insbesondere im Wege der Pflichtteilsergänzung.

Der Referent behandelte verschiedene Arten von Testamenten und die jeweils notwendige Form. Auch die Frage einer sinnvollen Verwahrung wurde angesprochen. Die Testierfähigkeit ist oft problematisch, gerade bei Versuchen am Kranken- oder gar Sterbebett. Hier gibt es immer wieder Anfechtungen von Letztwilligen Verfügungen, auch was Erbverträge betrifft, zu welchen volle Geschäftsfähigkeit erforderlich ist.

Was Vermögensübertragung zu Lebzeiten betrifft, gab RA Schmauß den alten Spruch zu bedenken: „Zieh dich nicht aus, bevor du dich ins Bett legst.“ Er nannte aber viele und gute Gründe zu einer solchen Regelung. Es gibt gerade bei größeren Vermögen handfeste erbschaftssteuerliche Vorteile. Oft wird damit auch eine familiäre Befriedung erreicht. Sinnvoll ist eine entsprechende Lösung vor allem, wenn Betriebe übergeben werden sollen. Eine erhebliche Rolle spielt auch die Sicherung des Übergebers im Alter. Aus vielfältigen Erfahrungen heraus empfahl Schmauß in Erbschaftsangelegenheiten generell juristische und steuerliche Begleitung, wobei weder juristische noch steuerliche Erwägungen allein

entscheidend sein sollten. „Vermeiden Sie es tunlichst, zuviel in die Zukunft der Nachkommen hinein zu regulieren“ schloss er und ergänzte nachdenklich: „Das Wichtigste, was man vererben kann, ist sowieso in keinem Gesetz geregelt.“

Unter großem Beifall bedankte sich der Ortsvorsitzende Jens Fankhänel beim Referenten für den sehr gelungenen Informationsabend.

|